

## **Merkblatt für Lehrbeauftragte: Abrechnung von Reisekosten**

Lehrbeauftragte können Reise- und Übernachtungskosten **nur** geltend machen, **wenn** dies bei Erteilung des Lehrauftrages **vereinbart** wurde.

Die Erstattung der Reisekosten soll **mit der Vergütungsabrechnung** eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass Reisekosten in der Regel nur bis zur Höhe von 50 % der Höhe der Vergütung des Lehrauftrages erstattet werden können.

### **Abgabe und -frist:**

Die Reisekostenerstattung ist **innerhalb** einer Frist **von 6 Monaten** nach der letzten Lehrveranstaltung des Lehrauftrages mit der Lehrauftragsvergütung zu beantragen. Bei verspätet eingegangenen Anträgen entfällt der Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.

Bei der Abrechnung der Reisekosten müssen **jegliche Belege im Original vorliegen** (Hotel, Fahrtkosten, Tickets etc.).

### **Fahrtkosten:**

Erstattet werden nach Vorlage der Originalbelege die Fahrtkosten der **günstigsten Fahrkarte der 2. Klasse** für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel (Bahn, S- / U-Bahn, Bus, etc.). Fahrtkosten müssen nachvollziehbar dargelegt werden (Fahrten mit dem eigenen Auto und Abrechnung der dazugehörigen Kilometerangaben).

Das Gesetz sieht vor, dass private Zeit - , Bezirks - und Netzkarten sowie die privaten Bahncards einzusetzen sind, ohne dafür eine Kostenerstattung durch die Staatliche Hochschule für Gestaltung zu erhalten. Die Benutzung von Taxi / Mietwagen ist grundsätzlich nicht möglich. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist grundsätzlich die kürzeste, verkehrsübliche Entfernung maßgebend. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs beträgt die Entschädigung **30 Cent** pro Kilometer. Wir bitten Sie, aus Umwelt- und Sparsamkeitsgründen jedoch darum, eine Reise mittels Öffentlicher Verkehrsmittel zu bevorzugen.

### **Übernachungskosten:**

**Voraussetzung** für die Erstattung von Übernachtungskosten ist das Vorliegen der **Notwendigkeit** einer Übernachtung.

Übernachungskosten werden nur erstattet, wenn dies bei Erteilung des Lehrauftrages für einen mehrtägigen Workshop vereinbart wurde. Dabei ist der erstattungsfähige Betrag grundsätzlich auf **95 €** pro Übernachtung beschränkt.

Übernachungskosten werden nur erstattet, wenn für die Übernachtung tatsächlich Kosten entstanden sind und eine Rechnung eines verifizierten Anbieters vorgelegt werden kann (z.B. Hotel, Airbnb).

### **Nicht erstattet werden:**

- Tagegeld/Verpflegungskosten jeglicher Art (bspw. Frühstückskosten bei Hotelübernachtung)
- Kosten für eine Sitzplatzreservierung
- Kosten für eine Reiserücktrittsversicherung
- Kosten für Taxifahrten
- Eine Sachschadenshaftung für die Benutzung privater Fahrzeuge wird nicht übernommen.